

Über den Tellerrand sehen – Teil 2

Berufliche Anerkennung von Diätassistenten in Europa und der Welt: rechtliche Rahmenbedingungen und Erfahrungen des VDD

Daniel Buchholz, Neubrandenburg; Evelyn Beyer-Reiners, Essen

Die berufliche Anerkennung von in Deutschland qualifizierten Diätassistenten¹, die im Ausland tätig werden möchten, oder von im Ausland gualifizierten Diätassistenten, die in Deutschland tätig werden möchten, ist komplex und stellt die Aus- und Einwanderer oft vor eine große Hürde. Trotz eines zusammenwachsenden Europas ist für bestimmte reglementierte Berufe wie die des Diätassistenten/der Diätassistentin [1] eine automatische berufliche Anerkennung nicht möglich. Der vorliegende Beitrag greift diese Problematik auf, indem er eine Übersicht über die gesetzlichen Hintergründe für die Anerkennung von Diätassistenten innerhalb Europas sowie der Welt gibt sowie Erfahrungen des VDD (Verband der Diätassistenten – Deutscher Bundesverband e. V.) schildert und kritisch reflektiert.

Reglementierter Beruf Diätassistent – historischer Abriss und Situation in Deutschland

Der Beruf des Diätassistenten entstand zum Ende des 19. Jahrhunderts. Erste Empfehlungen zur Ausbildung gab es seit den 1920er Jahren, ein erstes Curriculum für die Ausbildung wurde 1931 vom "Wirtschaftsbund der Diätschwestern" erarbeitet [2]. 1937 wurde die Ausbildung und berufliche Anerkennung der Diätassistenten in Deutschland erstmals staatlich geregelt [2, 3]. Nach 1945 wurde die Ausbildung zum Diätassistenten in der DDR in den 1950er Jahren wieder aufgenommen. Dort zählten Diätassistenten zu den so genannten "mittleren medizinischen Fachberufen" und gehörten zu den reglementierten Berufen [4]. In Westdeutschland gab es nach dem Zweiten Weltkrieg zunächst keine einheitlich bundesgesetzlich geregelte Ausbildung zum Diätassistenten. Jedes Bundesland hatte eigene landesrechtliche Regelungen für die Ausbildung und Berufszulassung [5, 6]. Daher strebte der Berufsverband VDD ab den 1970er Jahren zum einen eine bundesweit einheitliche Ausbildung an, zum anderen die Anerkennung als Heilberuf basierend auf dem Artikel 74 Abs. 1 Nr. 19 Grundgesetz, welcher "... die Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe ..." regelt. Das damals zuständige Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit (BMJFG) überprüfte entsprechend, ob Diätassistenten den Anforderungen an Heilberufe entsprechen – mit positivem Ergebnis. Damit fiel die Erarbeitung eines neuen, bundesweit einheitlichen Berufsgesetzes in die Zuständigkeit des BMJFG und resultierte im Jahr 1973 im Diätassistentengesetz. Dadurch war die Ausbildung nun bundesrechtlich geregelt. Diätassistenten in Deutschland zählen seitdem zu den reglementierten Berufen [6, 7], was durch das aktuelle Diätassistentengesetz (DiätAssG) von 1994 bestätigt wurde.

Reglementierte Berufe

Bei den reglementierten Berufen ist für deren Tätigkeitsaufnahme und -ausübung der Besitz einer bestimmten Berufsqualifikation durch Rechts- oder Verwaltungsvorschriften vorgeschrieben. In Deutschland sind das z. B. zahlreiche Meisterabschlüsse, Rechtsberufe, Lehrer und Berufe im medizinischen Bereich, wie Ärzte, Physiotherapeuten, Gesundheitsund Krankenpfleger sowie auch Diätassistenten [1].

Deutschland und europäisches Recht

Im Zuge eines zusammenwachsenden Europas drängte die Europäische Gemeinschaft Ende der 1970er Jahre darauf, die 1977 beschlossene Richtlinie "über die gegenseitige Anerkennung der Diplome" in innerstaatliches Recht umzusetzen. Es gelang dem VDD durchzusetzen, dass Diätassistenten in diesem Dokument berücksichtigt und mit dietitian übersetzt wurden, sodass theoretisch die Grundlage für die Anerkennung im europäischen Ausland gegeben war. Faktisch fand diese Regelung in den meisten Ländern aber keine Anwendung, da die Ausbildung damals in Deutschland zu kurz (zwei Jahre, seit 1994 sind es drei Jahre) und nicht akademisch war [8]. Die Bundesregierung reagierte jedoch - mit Ausnahme der Berufsgruppe der Gesundheits- und Krankenpfleger - nicht auf die Aufforderung aus Europa [8].

An dieser Situation hat sich bis heute wenig geändert. Auch die Folgeregelungen in Form der Richtlinie 2005/36/EG sehen keine automatische Anerkennung von Diätassistenten im europäischen Wirtschaftsraum (EWR) vor. Allerdings soll die Direktive 2005/36/EG überarbeitet werden, sodass dies möglich wird. Sowohl der europäische Dachverband der Diätassistenten (European Federation of the Associations of Dietitans - EFAD) als auch der VDD reichten hierzu 2011 umfassende Stellungnahmen ein. Ähnliches gilt für die berufspolitischen Aktivitäten von EFAD im Kontext der European Professional Card (EPC), die die Anerkennung von Berufsabschlüssen innerhalb der Europäischen Union erleichtern soll [9].

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Reglementierte Tätigkeiten Ernährungstherapie und Ernährungsberatung

Neben Diätassistenten sind in Deutschland auch Oecotrophologen und Ernährungswissenschaftler im Bereich der Ernährungstherapie und Ernährungsberatung tätig. Sie zählen formal betrachtet nicht zu den reglementierten Berufen [10]. Dennoch können sie im ernährungstherapeutischen und präventiven Bereich tätig werden, da weder die Ernährungsprävention noch die Ernährungstherapie in Deutschland einem Tätigkeitsvorbehalt unterliegen. Diese rechtliche Situation hat Auswirkungen auf die ärztliche Delegation (BÄK/KBV) und die Leistungserbringung im System der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) [11].

Situation in Europa

In fast allen Mitgliedsländern von EFAD sowie der ICDA (International Confederation of Dietetic Associations) gehören Diätassistenten zu den reglementierten Berufen. Dies wird in den meisten Fällen schon am staatlich geschützten Berufstitel deutlich, z. B.

- Diaetologe (AUT²),
- dipl. Ernährungsberater HF/FH (CH),
- Dietitian (GBR, IRE, USA, AUS, CAN),
- Diététicien (FRA, BEL, CH, CAN),
- Diyetisyen (TUR),
- Diëtist (NL, BEL) oder aber
- Diätassistent (DEU).

Im Unterschied zu Deutschland ist jedoch in vielen europäischen Ländern die Ausübung bestimmter Tätigkeiten an den Berufsstatus des Diätassistenten gekoppelt. So dürfen bspw. in Österreich Nicht-Diätassistenten keine Ernährungstherapie durchführen, sondern lediglich Aufgaben in der Prävention übernehmen [12]. Da eine Anerkennung im europäischen Ausland i. d. R. voraussetzt, dass der Bewerber im Herkunftsland eine berufsrechtliche Anerkennung in dem Beruf besitzt, in dem er im Einwanderungsland tätig werden möchte, ist der berufsrechtliche Status der Diätassistenten in Deutschland entscheidend für die berufliche Anerkennung im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) [7,

Anerkennung im Ausland

Bei den Gesundheitsberufen existieren derzeit bei Ärzten, Gesundheitsund Krankenpflegern, Hebammen und Apothekern innerhalb Europas automatische Anerkennungsverfahren [13]. Alle anderen Berufsgruppen wie die Physiotherapeuten, Ergotherapeuten, MTA-Berufe, aber auch Diätassistenten werden caseby-case geprüft. Die Prüfung basiert dabei auf der Richtlinie 2005/36/ EG. Diese recht komplex aufgebaute Richtlinie soll die Anerkennung innerhalb des EWR vereinfachen.

Für in Deutschland qualifizierte Diätassistenten sowie die genannten weiteren Gesundheitsfachberufe ist die berufliche Anerkennung meist mit hohen Auflagen verbunden (z. B. dem Absolvieren mehrerer Semester in einem Studiengang) oder auch gar nicht möglich. Hauptgrund hierfür ist, dass die Ausbildung zum Diätassistenten in Deutschland nicht im so genannten tertiären Bereich (Bildungseinrichtungen, die an die Sekundarstufe II anschließen und deren Abschluss voraussetzen, z. B. Universitäten, Fachhochschulen) angesiedelt ist.

Diese Situation wird auch durch die vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) in Auftrag gegebene GesinE-Studie deutlich, in der die Ausbildung ausgewählter Gesundheitsfachberufe in Deutschland mit der Ausbildung in Frankreich, Großbritannien, den Niederlanden und Österreich verglichen wurde. Den Ergebnissen der Studie zufolge wird die Qualifikation zum Diätassistenten in Deutschland im Europäischen Qualifikationsrahmen (EQR) auf Stufe 4, in Frankreich auf Stufe 5 und in allen anderen Vergleichsländern auf Stufe 6 eingeordnet. Dies trifft jedoch nicht nur für die Diätassistenten zu, sondern für alle bundesrechtlich geregelten Gesundheitsfachberufe in Deutschland. Eine Ausnahme bilden lediglich die Berufsgruppen, die von der so genannten Modellklausel erfasst sind und daher auch im tertiären Bereich ausgebildet werden können. Allerdings verweisen die Autoren der Studie auch darauf, dass trotz der Verortung der Gesundheitsberufe auf EQR-Stufe 4 (◆ Tabelle 1), die deutsche Ausbildung in den Gesundheitsfachberufen "nicht unterbewertet werden sollte" [14], in dem Sinne, dass sie eine vergleichbare Qualität aufweist.

Modellkausel

Der Deutsche Bundestag hat 2009 für einige Gesundheitsfachberufe eine sog. Modellklausel in die jeweiligen Berufsgesetze eingebracht. Diese soll den Ländern eine grundständige Hochschulausbildung parallel zur Fachschulausbildung ermöglichen. Die Modellausbildungen sind auf acht Jahre begrenzt (bis 31.12.2017) und betreffen den theoretischen und praktischen Unterricht (2 900 Std.), nicht jedoch die praktische Ausbildung (1 600 Std.). Die Modellstudiengänge werden evaluiert, die Ergebnisse sollen danach dem Bundestag vorgelegt werden. (Beschluss des Bundestages mit Zustimmung des Bundesrates, Drucksache 690/09 vom 28.08.09)

Dennoch ist nach den derzeitigen Erfahrungen des VDD die berufliche Anerkennung und damit die Berufsausübung ohne Probleme innerhalb der EU bzw. des EWR nur in Österreich sowie der Schweiz möglich, außerhalb des EWR nur in der Türkei³.

Niveaustufe (EQR)	Deutschland	Frankreich	Großbritannien	Niederlande	Österreich
4	Diätetik Ergotherapie Hebammenkunde Logopädie MTAF MTLA MTRA Orthoptik Physiotherapie Pflege				
5		Diätetik MTLA MTRA Physiotherapie		Pflege	Pflege
6	Ergotherapie* Hebammenkunde* Logopädie* Physiotherapie* Pflege*	Ergotherapie Logopädie Pflege	Diätetik Ergotherapie Hebammenkunde Logopädie MTAF Orthoptik Pflege	Diätetik Ergotherapie Hebammenkunde Logopädie MTAF MTLA MTRA Orthoptik Physiotherapie PTA Pflege*	Diätetik Ergotherapie Hebammenkunde Logopädie MTLA MTRA Orthoptik Physiotherapie Pflege*

Tab. 1: Vereinfachte und gekürzte Darstellung zum EQR-Niveau der Abschlüsse in den Gesundheitsberufen in den Vergleichsländern der GesinE-Studie ([14] S. 41)

Legende:

MTAF: Medizinische technische Assistenz – Funktionsdiagnostik; MTLA: Medizinische technische Laborassistenz; MTRA: Medizinische technische Radiologieassistenz; PTA: Pharmazeutisch technische Assistenz

Auswanderung von Diätassistenten -Erfahrungen des VDD

Im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum Juni 2014 gingen beim VDD elf Anfragen von in Deutschland qualifizierten Diätassistenten ein, die

im Ausland tätig werden wollten. Angaben zu der absoluten Anzahl von Anerkennungsverfahren von in Deutschland qualifizierten Diätassistenten im Ausland waren nicht verfügbar, liegen vermutlich aber höher. Fünf der elf Diätassistenten wollten in der Türkei tätig werden, zwei in Österreich, zwei in den USA und je eine in Dubai und Australien. Die Anfragen der Auswanderer bezogen sich im Wesentlichen darauf, ob und wie die Anerkennung möglich ist, wo die berufliche Anerkennung im Auswanderungsland erfolgt sowie welche Dokumente erforderlich sind. In diesen Fällen versucht der VDD die nötigen Informationen bereitzustellen, was aber aufgrund der unterschiedlichen Regelungen in den Einwanderungsländern nicht immer möglich ist. Zudem versucht der VDD, Kontaktpersonen in den jeweiligen Einwanderungsländern zu vermitteln. Wenn nötig, erstellt er zudem ein Empfehlungsschreiben in englischer Sprache, welches die Auswanderer den anerkennenden Behörden vorlegen können. Inhalte dieses Schreiben sind:

Inhalte und gesetzliches Regelungsmuster der Ausbildung in Deutschland, die Mitgliedschaft des VDD bei EFAD und der ICDA sowie der Verweis auf die Richtlinie 2005/36/ EG, in der die Ausbildung zum Diätassistenten explizit berücksichtigt

^{*} tertiärer Bildungssektor; betrifft in Deutschland die Berufe, die von der Modellklausel erfasst sind

² Folgende Länderkürzel werden verwendet: AUT = Österreich, CH = Schweiz, GBR = England, IRE = Irland, AUS = Australien, CAN = Canada, FRA = Frankreich, BEL = Belgien, TUR = Türkei, NL = Holland, DEU = Deutschland

³ Einschränkend muss hinzugefügt werden, dass der VDD dies nur soweit beurteilen kann, wie ihm Fälle von Anerkennungsverfahren in anderen Ländern bekannt sind

Von der Diätassistentin zur Diyetisyen – Auswandern in die Türkei Ein Erfahrungsbericht von Yelda Özel DAĞCI

Im Jahr 2007 schloss ich eine Ausbildung als Diätassistentin in Ulm ab. Direkt im Anschluss an meine Ausbildung wurde ich an der Universität Hohenheim im Institut für Ernährungsmedizin tätig. Aufgrund meiner türkischen Wurzeln absolvierte ich bereits während meiner Ausbildung ein Praktikum als Diätassistentin in der Türkei. Während eines Urlaubs in Istanbul lernte ich dann meinen heutigen Ehemann kennen. Dies war auch der ausschlaggebende Punkt, in die Türkei auszuwandern.

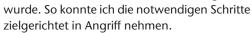
Das Führen der Berufsbezeichnung Diyetisyen setzt in der Türkei ein vierjähriges universitäres Studium voraus. Auf meine Anfrage empfahl mir der türkische Berufsverband einen Antrag auf Anerkennung beim türkischen Hochschulrat



zu stellen. Da in Deutschland die Ausbildung zur Diätassistentin nicht-akademisch angelegt ist, wurde mir dort zunächst eine Absage erteilt. Aufgrund der Tipps und der Unterlagen, die mir der Berufsverband VDD zu Verfügung stellte, wandte ich mich schließlich an das Bildungsministerium in Istanbul. Dort wurde ich dann – ohne weitere Auflagen – als Diyetisyen anerkannt, da die Kompetenzen, die in der deutschen Ausbildung vermittelt werden, weitestgehend deckungsgleich mit denen der türkischen Ausbildung sind.

Von der Nutritionist Dietetician zur Diätassistentin – Einwandern aus Rumänien Ein Erfahrungsbericht von Ana O. FELDMAN

Im Jahr 2011 schloss ich das dreijährige Studium mit dem Bachelor-Grad "Licentiat in Nutritie si Dietetica" in Rumänien ab. Meine ersten Praxiserfahrungen unmittelbar nach dem Studium sammelte ich im Jahr 2011 in einer Adipositas-Tagesklinik der Universität Valencia, Spanien. Im Jahr 2012 folgte ein weiteres Praktikum in Wien. Ende 2012 wurde meinem Mann eine Stelle in Deutschland angeboten und wir beschlossen beide, nach Deutschland auszuwandern. Da ich nicht wusste, wie die Anerkennung als Diätassistentin in Deutschland funktioniert, wandte ich mich an den Berufsverband VDD. Dieser stand mir mit wichtigen Informationen zur Verfügung und teilte mir mit, wie ich die zuständige Behörde finde. Weiterhin erhielt ich ein Empfehlungsschreiben, in dem die Gleichwertigkeit meiner Ausbildung aus Rumänien mit der in Deutschland festgestellt





Als Anfang 2013 meine Unterlagen komplett waren, reichte ich diese bei der zuständigen Behörde ein und erhielt ohne weitere Auflagen meine staatliche Anerkennung als Diätassistentin. Danach besuchte ich verschiedene Fortbildungen in Deutschland. Seit einigen Monaten arbeite ich als Diätassistentin im Ernährungsteam des Zentrums für Prävention und Ernährung am Krankenhaus Barmherzige Brüder in München. Noch in diesem Jahr möchte ich den Zertifikatskurs Ernährungsfachkraft Allergologie beim Deutschen Allergie- und Asthmabund (DAAB) absolvieren.

Daneben sollten sich die Auswanderer weitere zentrale Fragen stellen, die in (• Übersicht 1) dargestellt sind.

Nach den Erfahrungen des VDD treten folgende Probleme häufig auf:

- 1. Falsche Übersetzung der Unterlagen. Bspw. wird "Diätassistent" häufig falsch mit "diet-assistant" statt "dietitian" übersetzt.
- 2. Kein Mitglied im VDD. Der VDD ist als einziger Verband Deutschlands sowohl bei der EFAD als auch der International Confederation of Dietetic Associations (ICDA) vertreten, was insbesondere bei Anerkennungsverfahren im angelsächsischen Raum von großer Wichtigkeit ist.
- 3. Auswanderer wenden sich an den VDD, nachdem sie einen ungünstigen/ablehnenden Bescheid erhalten haben. Nach den Erfahrungen des VDD stellt es sich als schwierig dar, nach einer Ablehnung aktiv zu werden und die Wiederaufnahme eines Anerkennungsverfahrens zu erwirken.

Der derzeitige Stand der hier zugrunde gelegten Anerkennungsverfahren ist wie folgt: Die zwei Auswanderer nach Österreich und die fünf Auswanderer in die Türkei wurden ohne Probleme und weitere Auflagen anerkannt. Das Anerkennungsverfahren des Auswanderers nach Dubai ist noch offen, wobei dieser Auswanderer sich erst nach einem ersten ablehnenden Bescheid an den VDD wandte; das Verfahren wurde jedoch wieder aufgenommen. Ein Auswanderer in die USA erhielt einen ablehnenden Bescheid. Er wandte sich erst an den VDD, nachdem er die Ablehnung erhalten hatte. Zu den noch laufenden Anerkennungsverfahren der Auswanderer in die USA und nach Australien liegen noch keine Rückmeldungen vor.

Einwanderung von Diätassistenten – Erfahrungen des VDD

Grundsätzlich bestehen für die meis-

ÜBS. 1: ZENTRALE FRAGEN, WENN DIE BERUFSAUSÜBUNG IM AUSLAND GEPLANT WIRD

- Benötige ich für die angestrebte Tätigkeit im Ausland die berufsrechtliche Anerkennung?
 - I. d. R. ist die berufsrechtliche Anerkennung nur dann nötig, wenn die angestrebte Tätigkeit direkten Patienten- bzw. Klientenkontakt beinhaltet. Für Tätigkeiten in der Forschung, Lehre oder in der Wirtschaft ist eine berufsrechtliche Anerkennung meist nicht erforderlich.
- Spreche ich die Sprache des Einwanderungslandes fließend? Die berufsrechtliche Anerkennung in einem reglementierten Beruf setzt i. d. R. voraus, dass die Landessprache fließend gesprochen wird, da z. B. Diätassistenten die nationale Gesetzgebung und Patientenakten verstehen müssen und i. d. R. Beratungsgespräche in der Landessprache durchführen.
- Habe ich beglaubigte Übersetzungen der für die Anerkennung relevanten Dokumente?

Für die berufsrechtliche Anerkennung müssen die relevanten Dokumente in die jeweilige Landesssprache übersetzt und die Übersetzungen beglaubigt werden. Wichtig ist, dass die Übersetzung korrekt ist.

ten Anfragen von Diätassistenten aus dem Ausland zwei Möglichkeiten der Anerkennung in Deutschland, die unabhängig voneinander zu betrachten sind. Da in den anderen Ländern der Welt Diätassistenten auf dem tertiären Sektor ausgebildet werden, besteht zum einen die Möglichkeit der Anerkennung des Hochschulabschlüsse und zum anderen die Möglichkeit der berufsrechtlichen Anerkennung.

Die Anerkennung von Hochschulabschlüssen kann relevant sein, wenn Einwanderer einen weiterführenden Studiengang belegen oder in der Forschung tätig werden möchten. Informationen hierzu stellt die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) bereit. Die berufsrechtliche Anerkennung erfolgt basierend auf der Richtlinie 2005/36/EG bzw. dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG). Die berufsrechtliche Anerkennung ist notwendig, um als Diätassistent in Deutschland tätig werden zu können. Sie setzt voraus, dass der Bewerber im Herkunftsland als Diätassistent anerkannt ist. Weiterhin sind ausreichende Deutschkenntnisse nachzuweisen (i. d. R. Niveau B2 des gemeinsamen europäischen Referenzrahmens).

Bei berufsrechtlichen Anerkennungsverfahren werden die Inhalte der Ausbildung im Herkunftsland mit den Inhalten der Ausbildung in Deutschland nach dem Diätassistentengesetz verglichen. Die Anerkennung erfolgt in den zuständigen Behörden (meist den Regierungspräsidien) der Bundesländer. Berufsverbände wie der VDD sind nicht in das Anerkennungsverfahren involviert. Bestehen Differenzen zwischen den Ausbildungsinhalten im Herkunftsland und dem Diätassistentengesetz, müssen von den Bewerbern Auflagen erfüllt werden, die im § 2, Absatz 2 DiätAssG näher geregelt sind, wie z.B. einen Anpassungslehrgang, Nachprüfungen einzelner Themengebiete oder eine komplette Nachprüfung nach Diätassistentengesetz. Nach den Erfahrungen des VDD sind trotz der bundesweit gleichen gesetzlichen Regelungen zur Anerkennung die Ergebnisse

Special | Ernährungsfachkräfte in Europa – Teil 2

der Anerkennungsverfahren recht unterschiedlich. So kann es sein, dass z.B. die Anerkennung eines in Polen qualifizierten Diätassistenten in einem Bundesland ohne Auflagen erfolgt und in einem anderen zusätzliche Praktika verlangt werden. Im Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum Juni 2014 erreichten den VDD insgesamt 41 Anfragen von Personen, die in Deutschland als Diätassistent tätig werden wollten. Davon kamen sechs aus den USA, zwei aus Kanada, 24 aus Ländern Europas (hier insbesondere Spanien, Griechenland, Portugal, Polen und Rumänien), vier aus Pakistan, drei aus Indien, eine aus Afghanistan und eine aus Ägypten. Alle Anfragen wurden schriftlich per E-Mail und in englischer Sprache gestellt. Die meisten potenziellen Einwanderer fragten nach dem wo und wie der beruflichen Anerkennung. 37 der Interessenten (ca. 90 %) hatten im Herkunftsland eine staatliche Anerkennung als Dietitian, Dietista, Diyetisyen, Diaetetikus etc., also eine Ausbildung, die berufsrechtlich und inhaltlich dem Diätassistenten entspricht, absolviert. 35 der Interessenten (ca. 85 %) wollten als Diätassistent tätig werden und sechs

im Bereich der Forschung. Diese sechs Diätassistenten konnten zum Zeitpunkt der Anfrage keine oder nur unzureichende Deutschkenntnisse nachweisen. Daher wäre die berufsrechtliche Anerkennung nicht möglich gewesen, die jedoch für die Aufnahme einer Tätigkeit in der Forschung auch nicht notwendig ist. Ihnen wurde mitgeteilt, dass die Anerkennung der Hochschulabschlüsse sinnvoll sein könnte. Von den verbleibenden 35 Interessenten konnten zum Zeitpunkt der Anfrage 32 keine ausreichenden Deutschkenntnisse nachweisen, vier hatten zudem keine berufsrechtliche Anerkennung im Herkunftsland. Folglich wurde ihnen abgeraten, die berufliche Anerkennung zum Diätassistenten zu beantragen, da diese nicht erfolgversprechend gewesen wäre. Bei den Interessenten aus Ländern, die nicht Mitglied des EWR sind, wurde zusätzlich darauf hingewiesen, dass die Anerkennung nicht basierend auf der Direktive 2005/36/EG erfolgt, aber dennoch möglich ist; in der Regel nimmt sie eine längere Zeit in Anspruch als bei Interessenten aus Ländern des EWR. Letztlich wurden im Zeitraum vom 01.01.2013 bis Juni 2014 drei Anerkennungsverfahren in zwei Bundesländern (Bayern und Baden-Württemberg) vom VDD erfolgreich begleitet.

Probleme und Kritik an der derzeitigen Regelung

Die berufliche Anerkennung von in Deutschland qualifizierten Diätassistenten im Ausland sowie die von im Ausland qualifizierten Diätassistenten in Deutschland sind aus Sicht des VDD unzureichend geregelt. Wünschenswert wäre daher eine automatische Anerkennung von Diätassistenten innerhalb Europas. Dies setzt aber voraus, dass für die Ausbildung zum Diätassistenten auf europäischer Ebene Mindestanforderungen definiert und gesetzlich geregelt werden. Zwar wurden von EFAD Mindestkompetenzen definiert [15, 16], diese wurden bisher jedoch nicht gesetzlich verankert.

Die Probleme bei der Anerkennung im Ausland beruhen nach den Erfahrungen des VDD darauf, dass die Ausbildung hierzulande nicht auf Hochschulebene erfolgt. Die einsetzende Akademisierung der Diätassistenten in Deutschland ist daher auch im Hinblick auf die europäische bzw. internationale berufliche Anerkennung ein wichtiger Schritt⁴. Zudem ist die Berufsbezeichnung Diätassistent problematisch. Sie impliziert - nicht nur im Ausland – eine assistierende Tätigkeit, was im Hinblick auf die Tätigkeitsfelder von Diätassistenten in Deutschland sowie im Hinblick auf die gesetzlichen Grundlagen der Ausbildung jedoch nicht zutrifft und bei akademisch qualifizierten, auch promovierten Diätassistenten aus

Vorabprüfung der Antragsunterlagen

Da, wie im Text ausgeführt, der VDD nicht im Anerkennungsverfahren involviert ist und Anerkennungsverfahren in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich verlaufen können, bietet der Berufsverband seit zwei Jahren die Möglichkeit an, die Zeugnisse von Einwanderern zu prüfen. Die Prüfung erfolgt dabei verbandsintern anhand beglaubigter Kopien der Bewerber, deren Inhalte mit den gesetzlichen Grundlagen der Ausbildung nach dem Diätassistentengesetz abgeglichen werden. Hierauf basierend wird dann ein Empfehlungsschreiben formuliert, in dem der VDD mit dem Hinweis, dass die Anerkennung bei den Bundesländern erfolgen muss, dem Antragssteller eine Einschätzung der von ihm absolvierten Ausbildung mitteilt. Dieses Empfehlungsschreiben kann von den Antragsstellern mit den relevanten Unterlagen bei den zuständigen Behörden eingereicht werden. Die Erfahrung der mit dieser Vorgehensweise begleiteten drei Antragssteller zeigte, dass zwei Anerkennungsverfahren (USA und Rumänien) ohne Probleme verliefen und bei dem Antragsteller aus Polen, wie vom VDD empfohlen, lediglich die Auflage gemacht wurde, ein dreimonatiges Praktikum zu absolvieren.

⁴ Die Hochschule Fulda bietet seit dem Wintersemester 2013/2014 einen dualen Studiengang für Diätassistenten an und die Hochschule Neubrandenburg seit dem Sommersemester 2014 den verkürzten, additiven Bachelor-Studiengang "Diätetik" für Diätassistenten. Beide Studiengänge schließen mit dem "Bachelor of Science in Diätetik" ab und richten sich explizit an Diätassistenten bzw. Diätetik-Schüler

Informationsquelle	Internetadresse
Webseite der European Federation of the Associations of Dietitians (EFAD) enthält Links zu den Mitgliedsverbänden der EFAD, die (teilweise) Informationen für einwandernde Diätassistenten zur Verfügung stellen Sprache: Englisch	www.efad.org/everyone
Webseite der International Confederation of the Dietetic Associations (ICDA) enthält Links zu den Mitgliedsverbänden der ICDA, die (teilweise) Informationen für einwandernde Diätassistenten zur Verfügung stellen Sprache: Englisch	www.internationaldietetics.org
Englischsprachige Webseite des Verbandes der Diätassistenten VDD (German Dietitian Association) Hinweise zur Anerkennung von Diätassistenten in Deutschland Sprache: Englisch	www.vdd.de/index.php?id=123
Link zur pdf-Datei der Directive 2005/36/EC of the European Parliament and of the Council of 7 September 2005 on the recognition of professional qualifications In Annex II findet sich auf Seite 55 der Hinweis "Diätassistent/in (dietitian)" Sprache: Englisch – ist in allen europäischen Sprachen verfügbar	http://eur-lex.europa.eu/ LexUriServ/LexUriServ.do?uri= OJ:L:2005:255:0022:0142:en:PDF
Link zur Übersicht über alle reglementierten Berufe der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union Sprache: Deutsch – ist in allen europäischen Sprachen verfügbar	http://ec.europa.eu/internal_market/ qualifications/regprof/index.cfm? fuseaction=regProf.index⟨=de
Webseite Anerkennung in Deutschland Informationen zur beruflichen Anerkennung (inkl. Hinweise zu den anerkennenden Behörden) und Anerkennung von Hochschulabschlüssen Sprache: Deutsch – ist auch in Englisch verfügbar	www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de
Webseite der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) Informationen zur Anerkennung von ausländischen Hochschulabschüssen und teilweise zur Anerkennung von Berufsabschlüssen aus dem Ausland Sprache: Deutsch	www.kmk.org/zab

Tab. 1: Relevante Links für ein- und auswandernde Diätassistenten/innen aus Europa und der Welt

dem Ausland auf Unverständnis stößt. Ebenso problematisch stellt sich die Situation dar, dass in den Ausführungsbestimmungen einiger anerkennender Landesbehörden Prüfungsleistungen und Praktika verlangt werden, die in keiner Weise mit den heutigen Kernaufgaben von Diätassistenten korrelieren. Hier wird der Modernisierungsbedarf des Diätassistentengesetzes 1994 deutlich, welches die Vergleichsgrundlage für die Anerkennungsverfahren darstellt.

Für Einwanderer ist es auf den ersten Blick nicht immer ersichtlich, ob sie die berufliche Anerkennung zum Diätassistenten benötigen oder eine Gleichwertigkeitsprüfung der akademischen Abschlüsse (z. B. Ernährungswissenschaft) oder aber Weiterbildungen wie die zum Ernährungsberater/DGE. Die vielen Qualifikationen und Berufsgruppen im Bereich der Ernährungsberatung und Ernährungstherapie in Deutschland stellen Einwanderer damit vor eine weitere Herausforderung. Hieran

anknüpfend stellt sich aus Sicht des VDD die Frage, ob diese Situation in Deutschland eines grundsätzlichen Umdenkens bedarf. So sollte darüber nachgedacht werden, wie die Berufsgruppen, die in der Ernährungstherapie und Ernährungsberatung tätig sind, im Sinne einer gemeinsamen gesetzlichen Regelung unter einem Berufstitel vereinheitlicht werden können. Dies würde sicherlich nicht nur zu einer Vereinfachung für Einwanderer bzw. Auswanderer führen, sondern auch für die Bevölkerung in



Special | Ernährungsfachkräfte in Europa – Teil 2

Deutschland den Verbraucher- und Patientenschutz verbessern.

In • Tabelle 1 sind nützliche Links für alle zusammengestellt, die sich als Ernährungsfachkraft mit dem Thema Aus- bzw. Einwanderung beschäftigen.

Daniel Buchholz MPH
EFAD/ICDA Delegierter VDD
Hochschule Neubrandenburg –
University of Applied Sciences
FB AL | Studiengang Diätetik
Brodaer Str. 2
17033 Neubrandenburg
E-Mail: buchholz@hs-nb.de

Evelyn Beyer-Reiners Geschäftsführerin VDD Susannastr. 13 45136 Esssen E-Mail: Evelyn.Beyer-Reiners@vdd.de

Literatur

- Das Informationsportal für ausländische Berufsqualifikationen: Reglementierte Berufe. URL: www.bq-portal.de/de/seiten/reglemen tierte-berufe. Zugriff 19.07.14
- 2. Thoms U (2004) Zwischen Kochtopf und Krankenbett. Diätassistentinnen in Deutschland 1890–1980. Medizin in Geschichte und Gesellschaft 23: 133–163

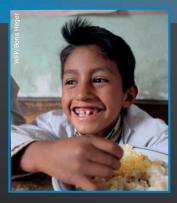
- 3. Ministerialblatt des Reichsministers des Inneren: Ausbildung, Prüfung und staatl. Anerkennung von Diätassistenten (Diätassistentinnen) und Diätküchenleitern (Diätküchenleiterinnen) – IV B 385/37/3842 1937RMBliB
- 4. Viertel R (1997) Die Ausbildung der Diätassistent/-innen in der DDR im Wandel der Zeit. Diät + Information (2): 75
- 5. Flach H: Gründung und Entwicklung des Verbandes Deutscher Diätassistenten. In: Verband der Diätassistenten e.V. (Hg). Festschrift. 25 Jahre Verband der Diätassistenten e. V. Düsseldorf (2008), 31–39
- 6. DiätAssG (1973): BAnz Nr. 60 (S. 853), Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973, A 1997 Z
- 7. DiätAssG: Diätassistentengesetz vom 8. März 1994 (BGBl. IS. 446), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 6. Dezember 2011 (BGBl. 1S. 2515) geändert worden ist
- 8. VDD (Verband Deutscher Diätassistenten e. V.) (1982): Protokoll über die 25. Ordentliche Mitgliederversammlung am 22. März 1982 in Mannheim. 1–28
- European Commission: European Professional Card. URL: http://ec.europa.eu/internal_mar ket/qualifications/policy_developments/ euro pean_professional_card/index_en.htm. Zugriff 19.07.2014. Zugriff 19.07.2014
- 10. IGL G: Öffentlich-rechtliche Regulierungen nichtärztlicher Gesundheitsberufe und ihrer Tätigkeit auf den Gebieten der Diätetik, der Medizintechnik, Orthoptik und der Phar-

- mazie. München: Springer Medizin, Urban & Vogel GmbH (2010)
- 11. Bundesärztekammer [BÄK] und Kassenärztliche Bundesvereinigung [KBV]).
 Persönliche Leistungserbringung.
 Möglichkeiten und Grenzen der Delegation ärztlicher Leistungen. URL: http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=0.7.47.3225. Zugriff 19.07.14
- 12. Österreichisches MTD Gesetz (2005). Bundesgesetz [für die Republik Österreich] vom 5. Juli 2005, betreffend Änderung des MTD-Gesetzes und Hebammengesetzes (BGBl. Nr. 70/2005)
- 13. Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen
- 14. Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) (Hg). Bestandsaufnahme in den Gesundheitsfachberufen im europäischen Vergleich. Bonn (2014)
- 15. European Federation of the Associations of Dietitians (EFAD) & DIETS Thematic Network for Dietetics: European Dietetic Competences and their Performance Indicators attained at the point of qualification and entry to the profession of Dietetics (2009)
- 16. European Federation of the Associations of Dietitians (EFAD) & DIETS – Thematic Network for Dietetics: European Practice Placement Standards for Dietetics (2010)

Anzeige



WFP und Steffen Henssler gemeinsam gegen den Hunger



Eine Schulmahlzeit des UN World Food Programme (WFP) kostet nur 20 Cent und ermöglicht Millionen Kindern zur Schule zu gehen: wfp.org/de



World Food Programme

Die UN-Organisation bekämpft den Hunger - weltweit